



Handreichung

Datenübermittlung an Fußballvereine und -verbände
durch den Polizeivollzugsdienst

Inhalt

0	Einleitung	2
1.	Begriffsbestimmungen	3
2.	Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	3
3.	Datenübermittlung von Amts wegen – § 45 Abs. 1 SächsPolG	3
4.	Datenübermittlung auf Antrag einer nicht-öffentlichen Stelle - § 45 Abs. 2 Nr. 1 SächsPolG	3
5.	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	5
6.	Umfang der zu übermittelnden Daten - Übermittlung von Lichtbildern	5
7.	Form- und Verfahrensvorschriften	6
8.	Rechte des Betroffenen	6
9.	Datenschutz.....	6
	Rechtsquellen:	7

0 Einleitung

Die Handreichung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen an Fußballvereine und -verbände dient zur Erhöhung der Handlungssicherheit beim Erheben, Speichern und vor allem bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten im Zusammenhang mit Fußballspielen. Insbesondere soll auf die rechtlichen Grundlagen, die Form- und Verfahrensvorschriften sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Polizeivollzugsdienst an die Fußballvereine und -verbände eingegangen werden.

Zweck der Handreichung ist die konsequentere Umsetzung von örtlichen und bundesweiten Stadionverboten, welche grundsätzlich durch die Fußballvereine, aber auch von den Fußballverbänden, dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) und der Deutschen Fußball Liga (DFL) – Ligaverband ausgesprochen werden können.

Ziel der Datenübermittlung ist es, die Fußballvereine und -verbände in die Lage zu versetzen, im Einzelfall Stadionverbote gegen diejenigen Personen zu verhängen, die durch die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie durch deren sicherheitsgefährdendes Verhalten aufgefallen sind.

Die Nutzer der personenbezogenen Daten, also in erster Linie die Fußballvereine und -verbände als nicht-öffentliche Stellen, aber auch der Polizeivollzugsdienst, der diese Daten zur Verfügung sollen beim Umgang mit Daten von Privatpersonen durch diese Handreichung sensibilisiert werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die Prüfung der Notwendigkeit der Datenübermittlung soll dabei ebenfalls Beachtung finden.

Die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen allen Beteiligten soll dazu beitragen, das Gesamtkonzept Fußball des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) und andere Regularien auf Bundes- und Landesebene noch effektiver umsetzen zu können, um damit die Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen zu erhöhen.

Bei Bedarf sind die Verfahrensweisen auch auf andere Sportarten anwendbar.

1. Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten:

sind nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen, nachfolgend Sächsisches Datenschutzgesetz – (SächsDSG), Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Hierzu gehören u. a. Namen, Vornamen und Wohnanschrift des Betroffenen sowie sein Lichtbild. Diese Daten, mit Ausnahme des Lichtbildes, dienen den Fußballvereinen oder –verbänden, dem DFB oder dem Ligaverband dazu, ein Stadionverbot aussprechen zu können.

Erhebung und Verarbeiten

Personenbezogene Daten müssen rechtmäßig erhoben worden sein, um sie verarbeiten zu dürfen. Das Verarbeiten personenbezogener Daten umfasst nicht nur das Erheben, sondern auch das Speichern, Verändern, Anonymisieren, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen dieser Daten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsDSG).

Zweckbindungsgrundsatz

Die übermittelten Daten unterliegen der Zweckbindung. Das bedeutet, dass die Daten nur zum dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden.

2. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Mit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizeidienststellen an die Fußballvereine und –verbände wird in das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (Art. 33 Sächsische Verfassung) eingegriffen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist jedoch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSG nur zulässig, wenn es eine Rechtsvorschrift erlaubt.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Polizeivollzugsdienst an nicht-öffentliche Stellen kommt als Rechtsgrundlage der § 45 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) als bereicherspezifische Regelung in Frage. Nach § 35 Abs. 1 SächsPolG ist das SächsDSG erst anzuwenden, wenn das SächsPolG keine Regelung trifft.

3. Datenübermittlung von Amts wegen – § 45 Abs. 1 SächsPolG

Die Datenübermittlung von Amts wegen richtet sich nach § 45 Abs. 1 SächsPolG und dient der Erfüllung der Aufgaben der Polizei. Diese Norm kommt jedoch im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten an Fußballvereine nicht zur Anwendung. Es ist nicht Aufgabe der Polizei, sondern Aufgabe des Veranstalters, für die Sicherheit im Stadion zu sorgen.

4. Datenübermittlung auf Antrag einer nicht-öffentlichen Stelle - § 45 Abs. 2 Nr. 1 SächsPolG

Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten an Person außerhalb des öffentlichen Bereichs (Fußballvereine und -verbände) nur übermitteln, wenn ein Antrag der ersuchenden Stelle vorliegt, in dem das rechtliche Interesse an der Übermittlung der personenbezogenen Daten glaubhaft gemacht wird.

Tatbestandsvoraussetzungen:

- auf Antrag der Person außerhalb des öffentlichen Bereichs

Fußballvereine sind in der Regel als eingetragener Verein, d. h. als juristische Person des Privatrechts organisiert und damit „nicht-öffentliche“ Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und des SächsPoIG.

Besondere gesetzliche Anforderungen an Form und Inhalt des Antrages sind nicht zu beachten. Zur Nachvollziehbarkeit hat der Antrag in Schriftform zu erfolgen. Ein Antragsformular zur Nutzung durch Fußballvereine bzw. -verbände ist als Anlage beigefügt.

Der Antrag des örtlichen Fußballvereins auf Übermittlung der personenbezogenen Daten muss auf eine konkret bezeichnete Person gerichtet sein.

- rechtliches Interesse

Das rechtliche Interesse an der Kenntnis der Daten muss glaubhaft gemacht werden. Das rechtliche Interesse findet seine Grundlage im zivilrechtlichen Bereich. Der Fußballverein hat, wenn er Eigentümer des Stadions ist, einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB. Ist er selbst nicht Eigentümer, sondern durch vertragliche Regelungen vorübergehender Besitzer des Stadions, ergibt sich der Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 862 Abs. 1 BGB.

Mit dem Kauf der Eintrittskarte geht zwar der Fußballfan mit dem Veranstalter einen Vertrag ein, so dass dieser verpflichtet ist, ihn auch ins Stadion zu lassen. Jedoch kann er ihm dies verwehren, wenn die Person durch verbotene Eigenmacht (sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten) den Besitz gestört hat (§ 862 BGB) und aus objektiven Gründen die Gefahrenprognose für die Wiederholung besteht.

Durch das Eigentum oder den Besitz am Stadion übt der Fußballverein das Hausrecht aus. Gleichzeitig trifft ihn eine Schutzpflicht gegenüber allen weiteren Stadionbesuchern, dass diese vor möglichen Beeinträchtigungen durch bekannte Gewalttäter geschützt bleiben. Der Verein kann so mit einem Stadionverbot Personen verbieten das Stadion zu betreten, wenn sie sich unfriedlich verhalten haben. Das „rechtliche Interesse“ des Fußballvereins gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SächsPoIG besteht in der (gerichtlichen) Durchsetzung zivilrechtlicher Abwehransprüche.

- schutzwürdiges Interesse des Betroffenen

Ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen darf der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten nicht entgegenstehen. Schutzwürdig ist zwar das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, der Schutz der Rechtsordnung und der Individualrechtsgüter steht diesem jedoch entgegen. Aufgrund seines sicherheitsbeeinträchtigenden Verhaltens bei einem Fußballspiel und der durch den Verein bzw. den Verband vorgenommenen Beurteilung des Verhaltens spricht der Verein bzw. der Verband das Stadionverbot aus.

Das Tatbestandsmerkmal verlangt eine Abwägung zwischen dem Interesse des Empfängers an der Kenntnis der Daten mit dem Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung. In die Interessenabwägung wird das Interesse an der Vertraulichkeit und Schutz der bei der Polizei vorhandenen personenbezogenen Daten eingestellt. Angesichts der vorgenommenen Beurteilung und der Wiederholungsgefahr dürfte dieses Interesse dann zurücktreten.

- Ergebnis:

Die Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 SächsPoIG lässt die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Polizei an die Vereine grundsätzlich zu. Diese Daten wurden durch die Polizei selbst erhoben. Die Erhebung und Speicherung erfolgte entweder aus Anlass eines eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens oder aufgrund präventivpolizeilicher Maßnahmen.

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SächsPolG rechtfertigt eine Datenübermittlung durch die Polizei an Private **nur ausnahmsweise** und nur im konkreten Einzelfall. **Eine regelmäßige, standardisierte Datenübermittlung kann auf § 45 Abs. 2 Nr. 1 SächsPolG nicht gestützt werden.**

Die Datenübermittlung ist auf den Erlass von Stadionverboten ausgerichtet, sie umfasst nicht mögliche Maßnahmen zur Durchsetzung bestehender Stadionverbote durch den Veranstalter, die er in eigener Zuständigkeit zu treffen hat bzw. sonstige Maßnahmen wie z. B. einen Vereinsausschluss.

5. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Fußballvereine bzw. verbände ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Die Übermittlung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

- Geeignetheit

Für das Aussprechen eines Stadionverbots ist die Übermittlung der gängigen personenbezogenen Daten geeignet und somit zwecktauglich, da ohne diese Daten kein Stadionverbot ausgesprochen werden kann. In der Richtlinie des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ist im § 8 geregelt, dass das Stadionverbot stets schriftlich festzusetzen und zuzustellen ist. Ausnahmen sind zwar zulässig, die Schriftform wird jedoch hier, schon aus Beweisgründen, der Regelfall sein. Darüber hinaus ist ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot schriftlich zu bestätigen.

- Erforderlichkeit

Die Übermittlung von Daten, mit Ausnahme von Lichtbildern, ist auch erforderlich, weil es keine milderen Maßnahmen für die Polizei gibt, damit der Fußballverein auch tätig werden kann. Die Vereine selbst beachten diesen Grundsatz der Erforderlichkeit. Nach § 7 der oben genannten Richtlinie prüfen sie, ob Stadionverbote überhaupt ausgesprochen werden müssen oder ob nach dem Aussprechen des Stadionverbots der Vollzug nicht ausgesetzt werden kann. Die Vereine können dem Betroffenen Auflagen über den Aufenthaltsort oder über Meldepflichten erteilen.

- Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Der Grundsatz der Angemessenheit wäre vor der Übermittlung durch die Polizei ebenfalls zu prüfen. In einer Rechtsgüterabwägung steht bei der Übermittlung der gängigen Personendaten des Betroffenen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit und jedes Einzelnen sowie das Interesse dieser an einem friedlichen Verlauf von Fußballveranstaltungen. Es ist zum Schutz der friedlichen Zuschauer angemessen, die personenbezogene Daten des vom Stadionverbot Betroffenen zu übermitteln.

6. Umfang der zu übermittelnden Daten - Übermittlung von Lichtbildern

Im § 9 der „Richtlinie des Deutschen Fußballbundes (DFB) zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ wird geregelt, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Verwaltung von Stadionverboten erfasst werden. Dies sind:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnstraße,
- Wohnort und
- Verein, dem die Person zugeneigt ist

Insoweit ist die Datenübermittlung auf diese Daten zu beschränken.

Bei einer Übermittlung besonderer Daten, wie des Lichtbildes des Betroffenen, wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne verletzt. Eine Übermittlung von Lichtbildern ist nicht geeignet, ein Stadionverbot auszusprechen. Es ist für den Verein später nicht eindeutig zu ermitteln, gegen wen das Stadionverbot ausgesprochen wurde. Die Übermittlung der Lichtbilder ist auch nicht erforderlich, da die Vereine selbst bei eigener Feststellung nur die Daten, die im § 9 der Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten aufgelistet sind, erheben. Die Lichtbilder des Betroffenen sind dort nicht aufgeführt. Es wäre letztlich auch nicht angemessen, die Bilddaten des Betroffenen durch den Polizeivollzugsdienst an die Fußballvereine zu übermitteln. Der Umgang mit solchen Daten betrifft einen sehr sensiblen Bereich, wofür es einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfte (vergleichbar z. B. zu § 81 b StPO).

7. Form- und Verfahrensvorschriften

- Hinweispflicht

Nach § 45 Abs. 3 SächsPolG i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsDSG haben die Polizeidienststellen bei der Übermittlung von Daten an die Vereine bzw. Verbände eine Hinweispflicht gegenüber diesen. Sie müssen die Vereine bzw. Verbände darauf hinweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden dürfen, für den sie übermittelt wurden (Zweckbindungsgrundsatz - siehe Begriffbestimmungen 1.). Die Polizei selbst hat ebenfalls die Verpflichtung der Zweckbindung. Sie darf die Daten nur für den Zweck verwenden, für den sie erhoben worden sind.

- Unterrichtung des Betroffenen

Eine Anhörung des Betroffenen vor einer Übermittlung seiner Daten an Fußballvereine bzw. –verbände ist nicht erforderlich, da die Vorschrift des § 45 Abs. 3 SächsPolG als bereichsspezifische und abschließende Regelung auf § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsDSG verweist. Eine weitergehende Verpflichtung – vergleichbar derjenigen aus § 16 Abs. 3 SächsDSG – ist für den Polizeivollzugsdienst bei einer Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen nicht gegeben.

8. Rechte des Betroffenen

- Auskunftsrecht

Werden personenbezogene Daten des Betroffenen ohne seine Kenntnis übermittelt und erhält er später Kenntnis, dass seine Daten übermittelt worden sind, kann er nach § 49 SächsPolG i. V. m. § 18 SächsDSG Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die übermittelten Daten, soweit dies gespeichert oder sonst bekannt ist, verlangen. Diese Auskunft ist für den Betroffenen kostenfrei. Nach § 51 SächsPolG kann der Polizeivollzugsdienst jedoch die Auskunft über Herkunft der Daten verweigern, wenn die polizeiliche Aufgabeneberfüllung gefährdet wäre. Die Auskunftserteilung an den Betroffenen über die in den KpS (Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen in den Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen) gespeicherten Daten obliegt ausschließlich dem Landeskriminalamt Sachsen (vgl. 4.1.2 der KpS-Richtlinie).

9. Datenschutz

Bei der Polizei selbst muss der Umgang mit sensiblen Daten ebenfalls auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sind zu beachten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG). Polizeivollzugsbedienstete dürfen Daten nur aus einem dienstlichen und konkreten Anlass erheben und auch nur an befugte Personen übermitteln.

Rechtsquellen:

- Grundgesetz des Bundesrepublik Deutschland (GG – 07/2010)
- Sächsische Verfassung (05/1992)
- Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG - 03/2012)
- Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen - Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG – 11/2011)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen in den Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen (KpS-Richtlinie – 01/2007)
- Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (07/2012)
- Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (07/2011)
- Gesamtkonzept Fußball des SMI (08/2011)
- Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie - 12/2010)

Dienststelle, Einheit

Ausfertigung für

den Antragssteller

die Polizei

....., den

..... Vg.-Nr.:

Antrag auf Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an nicht-öffentliche Stellen gem. § 45 SächsPolG

Durch den Herrn/ die Frau*:

Name/ Vorname:

Geburtstag: **Funktion:**

wurde Antrag

im Auftrag des Herrn/ der Frau/ der Institution*:

.....

auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten gestellt.

Folgendes rechtliches Interesse des Antragsstellers liegt vor:

.....
.....
.....

Personenbezogenen Daten werden nicht übermittelt, da

kein rechtliches Interesse vorliegt oder

das schutzwürdige Interesse des Betroffenen der Übermittlung seiner Daten entgegensteht.

Folgende personenbezogene Daten wurden übergeben, da rechtliches Interesse vorliegt:

Name/ Vorname:

Anschrift:

.....

Belehrung:

Ich bestätige, dass die an mich übermittelten Daten nur für den oben benannten Zweck verarbeitet werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die übermittelnde Stelle eingewilligt hat.

Antragssteller/ in

Übermittler/ -in

.....
Unterschrift

.....
Name, Dienstgrad, Unterschrift